

Satzung

über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Stadt Schönwald

Der Stadtrat Schönwald erlässt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.07.1959 (GVBl. S. 147) folgende Satzung

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Ortschaften

(1) Die Gebäude werden nach Straßen oder Ortschaften nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt entlang der Straßen und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Ortschaften werden durchlaufend nummeriert, soweit keine Straßennamen bestimmt sind.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

(3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

(1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.

(2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Zuteilung der Hausnummern

(1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 4

Gestaltung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind so zu gestalten, dass sie eine einwandfreie Orientierung ermöglichen. Sie sollen auch bei Dunkelheit zu erkennen sein.
- (2) Ein Hausnummernschild muss mindestens die nach den §§ 2 und 3 zugeteilte Hausnummer enthalten.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Sache der Stadt. Der Eigentümer des Grundstücks hat nach § 126 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) das Anbringen von Straßennamenschildern und Hinweisschildern auf aufgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge auf seinem Grundstück zu dulden. Die Straßennamenschilder und Hinweisschilder sind so zu gestalten, dass sie eine einwandfreie Orientierung ermöglichen.
- (2) Nach §§ 126 Abs. 3, 123 Abs. 1 Baugesetzbuch hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer auf eigene Kosten zu versehen. Die Stadt bestimmt die Art und den Ort der Anbringung. Das Hausnummernschild ist in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unlesbar geworden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1962 in Kraft.

Schönwald, 21. Dezember 1961
STADT SCHÖNWALD

gez. Werner
Erster Bürgermeister

1. Satzung geändert durch Satzung vom 05. Mai 1993, in Kraft getreten am 01. Juni 1993